

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Abteilung V/3

V/3-GV-12/82-82

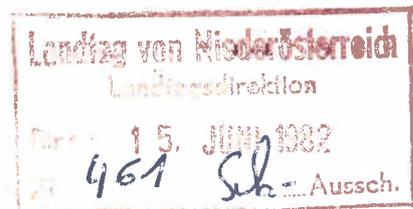
Bearbeiter
Dr. Resch

63 57 11
Klappe 2736

15. Juni 1982

Betrifft
Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Schulzeitgesetz 1978
geändert wird

Hoher Landtag!



Durch die beantragte Novellierung des § 5 Abs. 1 NÖ Schulzeitgesetz soll die Möglichkeit geschaffen werden, an lehrgangsmäßigen Berufsschulen den Beginn des Schuljahres für jene Lehrberufe, die in den letzten Tagen vor Weihnachten wegen der ungestörten Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgütern im Lehrbetrieb unbedingt benötigt werden, im Bedarfsfalle vom ersten Montag im September auf den ersten Werktag im September vorzuverlegen.

Die bereits im Vorjahr beabsichtigte Vorverlegung des Beginnes des Schuljahres auf den 1. Werktag im September für sämtliche berufsbildende Pflichtschulen, für die schon das Begutachtungsverfahren durchgeführt wurde, soll wegen der Einwände der Standesvertretungen der Berufsschullehrer nunmehr auf das unbedingt notwendige Ausmaß eingeschränkt werden.

Weiters soll der bisherige Absatz 2 des § 5 des NÖ Schulzeitgesetzes unter Beibehaltung des Textes aus Gründen der Übersichtlichkeit in die Absätze 2 und 3 geteilt werden.

Hiezu soll noch als Absatz 4 für die in Niederösterreich fast ausschließlich bestehenden lehrgangsmäßigen Berufsschulen normiert werden, daß nicht nur - wie bisher - der Beginn der Hauptferien durch Verordnung des Landesschulrates nach Anhören

des Gewerblichen Berufsschulrates festgelegt werden soll, sondern auch der kalendermäßige Beginn und das Ende der einzelnen Lehrgänge auf die gleiche Weise festgesetzt werden soll.

Das NÖ Schulzeitgesetz hat die grundsatzgesetzlichen Bestimmungen auszuführen. Die Regelung der Unterrichtszeit ist eine Angelegenheit der äußeren Organisation des Schulwesens. Hinsichtlich der Pflichtschulen obliegt gemäß Art. 14 BVG die Grundsatzgesetzgebung dem Bund, die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung dem Land. Die gegenständliche Novellierung entspricht den vom Bund für Berufsschulen festgesetzten grundsätzlichen Bestimmungen.

Finanzielle Belastungen des Landes treten durch den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht ein.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst, die unter Einbeziehung der Stellungnahme des Bundeskanzleramtes - Verfassungsdienstes abgegeben wurde, ist beigeschlossen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Schulzeitgesetz 1978, LGB1. 5015-2, geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
G r ü n z w e i g
Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

